

### DR. SENCKPIEHL, WERDER (HADEL):

#### Die Rechte des Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers bei der Verfallerklärung.

Die „Einziehung“ ist ein Eigentumserwerb seitens des Staates auf Grund eines rechtskräftigen Urteils. Zur Sicherung derselben dient die Beschlagnahme.

Das neue Recht hat zur Sicherung der Ein- und Ausfuhrgesetze die „Verfallerklärung“ eingeführt. Dies ist eine weit einschneidendere Maßnahme als die Einziehung: Originäres Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Es ist weiter nichts notwendig, als

- a) eine Erklärung des Reichsbeauftragten oder seines Bevollmächtigten,
- b) Zugehen dieser Erklärung an den Gewahrsamsinhaber.

Ob dieser der Ein- oder Ausführende ist, ob er Eigentümer oder nur Besitzer des Gutes ist, ist unerheblich. Schließlich ist auch unerheblich, ob wirklich ein Verstoß von irgend jemand gegen die Ein- und Ausfuhrgesetze begangen ist. Die Frage des Verstoßes etc. wird erst nachträglich vom Reichswirtschaftsgericht entschieden, wenn der „Betroffene“ innerhalb eines Monats seit dem Tage der Verfallerklärung Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht einlegt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verfallerklärung bleibt also in Kraft. Das Reichswirtschaftsgericht kann beschließen, daß die Ware dem „Betroffenen“ zurückzugeben ist. Es erfolgt also nicht Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung, sondern Rückgabe der Sache, falls sie noch vorhanden ist. Die Rückgabe stellt aber einen neuen Eigentumsübertragungsakt dar.

Die Sachen, mit denen gegen die Ein- oder Ausfuhrverbote verstoßen wird, befinden sich fast immer unterwegs, d. h. bei einem Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer. Diese aber (die ich unter dem Namen „Verkehrsunternehmer“ zusammenfasse) sind durchweg nicht die „Betroffenen“, sondern sind die Gewahrsamsinhaber, an welche die Zustellung der Verfallerklärung erfolgt.

Haben die Verkehrsunternehmer Anspruch auf ihre für das Gut gemachten Auslagen und ihre Forderungen für Lagerung, Beförderung usw.?

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob der Verkehrsvertrag durch die Verfallerklärung einfach erlischt oder ob er weiter besteht, nur mit der Maßgabe, daß an Stelle des bisherigen Verfügungsberechtigten das Reich tritt. Ich halte das letztere für richtig.

Der Verkehrsunternehmer ist bekanntlich grundsätzlich nicht zur Herausgabe des Gutes an den Eigentümer, sondern an den Verfügungsberechtigten verpflichtet. Zur Prüfung des Eigentums fehlen ihm alle Unterlagen. Er hat sich grundsätzlich nach seinem Verträge, insbesondere nach dem etwa ausgestellten Lager- und Ladeschein zu richten. Die Frage, wer Eigentümer ist, geht den Verkehrsunternehmer in der Regel nichts an. Er weiß es schon deswegen nicht, weil die Beförderung gewöhnlich auf Grund von Kaufverträgen erfolgt, deren Abmachungen der Verkehrsunternehmer nicht kennt, deren Abmachungen ganz verschiedene sein können, sodaß das Eigentum schon vor der Versendung übergegangen sein kann, oder erst nach der Beför-

derung übergeht und auch dann nur nach Erfüllung weiterer Verpflichtungen, z. B. Kaufpreiszahlung, übergehen soll. Schließlich weiß der Verkehrsunternehmer nicht, ob der Eigentumsübergang sich zwischen den Personen abspielt, welche beim Frachtvertrage als Absender und Empfänger auftreten, oder ob diese Personen nur Beauftragte, z. B. Spediteur, Kommissionär usw. sind. Vergl. auch mein Speditionsgeschäft S. 67—68.

Der Verkehrsunternehmer hat lediglich die Weisungen des Verfügungsberechtigten, nicht des Eigentümers zu befolgen. Verfügungsberechtigt ist derjenige, welcher nach dem betreffenden Verkehrsvertrage zur Verfügung über das Gut berechtigt ist und zwar auch dann, wenn der Verkehrsunternehmer genau weiß, daß der Verfügungsberechtigte nicht der Eigentümer des Gutes ist. Versendet z. B. ein Spediteur ein Gut mit der Eisenbahn, so hat die Eisenbahn die Weisungen des Spediteurs zu befolgen, obwohl sie weiß, daß der Spediteur wahrscheinlich nicht Eigentümer des Gutes ist, daß er vielleicht nicht einmal der Beauftragte des Eigentümers, sondern irgend eine weitere Zwischenperson ist.

Würde der Verkehrsunternehmer die Weisungen einer Person, die sich zwar als Eigentümer legitimiert, aber nicht nach dem Verkehrsvertrage Verfügungsberechtigt ist, befolgen, so würde er sich dem Verfügungsberechtigten gegenüber schadenersatzpflichtig machen, wenn der Verfügungsberechtigte — wie es häufig, ja regelmäßig der Fall ist — an dem Gute Rechte hat, die denen des Eigentümers vorgehen. Hat der Verfügungsberechtigte z. B. ein Pfandrecht wegen seiner Auslagen und Spesen an dem Gute nach §§ 414, 421, 440 HGB. oder wegen Vorschüssen nach § 397 HGB. so würde nun das Reich lediglich das Eigentum, aber nicht das Verfügungsrecht aus dem Verkehrsvertrage (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) erwerben und der Verkehrsunternehmer in den meisten Fällen gezwungen sein, das Gut nicht dem Reichsbeauftragten, sondern an eine Hinterlegungsstelle zur Verfügung wen es angeht, herauszugeben, weil der Verkehrsunternehmer nicht in der Lage ist, zwischen den Ansprüchen des Verfügungsberechtigten und denen des Reiches zu entscheiden.

Schon aus diesem praktischen Grunde muß man annehmen, daß mit der Verfallerklärung das Reich nicht bloß das nackte Eigentum, sondern auch das Verfügungsrecht aus dem Verkehrsvertrage erwirbt, auf Grund dessen der Verkehrsunternehmer gerade das Gut besitzt.

Der infolge der Verfallerklärung eintretende Eigentumserwerb des Reiches ist ein originärer, das heißt aber nur, daß das Reich das Eigentum unabhängig von den Rechten des Betroffenen an dem Gute erwirbt. Das Reich erwirbt nicht die Rechte einer bestimmten Person an dem verfallenen Gute, sondern es erwirbt das Eigentum unmittelbar durch den Staatsakt der Verfallklärung, ganz gleichgültig, ob der Betroffene überhaupt Eigentümer ist oder nicht. Die Frage des originären Eigentumserwerbs hat nichts zu tun mit der Frage, ob das Reich mit der Verfallklärung zugleich die Rechte aus dem betreffenden Verkehrsvertrage mit erwirbt.

Daß der Eigentumserwerb des Reiches durch die Verfallklärung ein originärer ist, hindert nicht, daß das Reich in vertragliche Beziehungen zu dem Gewahrsamsinhaber tritt; denn durch die Art des Eigentumserwerbs wird nur die Beschaffenheit des dinglichen Rechts bezeichnet, aber nicht gesagt, ob damit obligatorische Rechte und Pflichten gegenüber anderen Personen als dem Betroffenen mitübernommen werden oder nicht.

Die Verfallklärung und der damit verbundene Eigentumserwerb ist nun aber gar nicht denkbar ohne bestimmte vertragliche Beziehungen, denn die

Verfallerkklärung wird gegenüber dem Gewahrsamsinhaber abgegeben. Da es sich um ein Gut handelt, das bei der Einfuhr betroffen ist, ist der Gewahrsamsinhaber regelmäßig ein Verkehrsunternehmer, also ein Frachtführer, ein Spediteur, ein Lagerhalter usw.

Durch die Verfallerkklärung entsteht notwendig eine Beziehung zwischen dem Reich und dem Gewahrsamsinhaber, die nicht bloß auf dem Gebiet der dinglichen Rechte liegt, sondern auch die obligatorischen Rechte und Pflichten des Gewahrsamsinhabers berührt, die der Gewahrsamsinhaber wegen der verfallenen Güter mit einer anderen Person, nämlich dem Verfügungsberechtigten hat.

Würde man diese Folgerung nicht ziehen, so würden die Rechte des Verkehrsunternehmers, z. B. der Eisenbahn auf Bezahlung ihrer Fracht und ihrer Auslagen einfach untergehen oder nicht betreibbar sein. In der Praxis hat die Eisenbahn stets ihre Fracht und sonstige Forderung gegen das Reich geltend gemacht und bezahlt bekommen. Das Reich hat diese Forderungen des Verkehrsunternehmers nicht etwa wegen des auf dem Gute ruhenden Pfandrechts bezahlt; denn es erwirbt ja originäres Eigentum an dem Gute, also unbelastet von dinglichen Rechten Dritter oder Mängeln des Rechts des beteiligten Eigentümers. Das Reich bezahlt aber die Forderung des Verkehrsunternehmers, weil die Verfallerkklärung sich nur gegen den Betroffenen richten soll, und im übrigen die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmer bestehen bleiben mit der Maßgabe, daß statt des Betroffenen das Reich gegenüber dem Verkehrsunternehmer als Verfügungsberechtigter auftritt.

Wollte man etwas anderes annehmen, so würde es nicht nur der bisherigen Praxis widersprechen, sondern es würde auch ein Vertragsverhältnis ohne jeden Sinn und Zweck plötzlich beenden, was insofern den Interessen der Eisenbahn und der sonstigen Verkehrsunternehmer widerspräche, als sie ihre Ansprüche auf die Fracht verlieren würden, und den Interessen des Reichs widersprechen, als es aller Schadensersatzansprüche aus dem Frachtvertrag verlustig gehen würde.

Ganz besonders würde das Reich dadurch geschädigt werden, daß der Verkehrsunternehmer mit dem Augenblicke, in welchem ihm die Verfallerkklärung zugeht, jede Sorgfalt für das Gut unterlassen und die Verwirklichung des Anspruchs des Reiches vereiteln könnte.

Ja, selbst die Ansprüche des Verfügungsberechtigten, die aus mangelnder Sorgfalt des Unternehmers vielleicht bereits entstanden sind, würden einfach untergehen, ohne daß sie ein anderer erwirbt. Es würde also in solchem Falle der Verkehrsunternehmer geradezu einen Vorteil aus der Verfallerkklärung ziehen.

Alles dies ist mit den Zwecken der Verfallerkklärung unvereinbar. Darum kann nur angenommen werden, daß das Reich mit der Verfallerkklärung nicht bloß das Eigentum, sondern auch das Verfügungsrecht über das Gut aus dem Verträge, welchen der Gewahrsamsinhaber über das Gut geschlossen hat, erwirbt.

Eine weitere Rechtsfolge zwingt zu der von mir vertretenen Lehre, daß das Reich mit dem Eigentum auch das Verfügungsrecht erwirbt: Die Verfallerkklärung ist nämlich endgiltig; auch die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird auf Grund einer Beschwerde vom Reichswirtschaftsminister erkannt, daß die Verfallerkklärung nicht hätte erfolgen dürfen, dann wird nicht die Verfallerkklärung rückgängig gemacht. Das wäre oft gar nicht mehr möglich oder sehr schwierig, weil das Gut ja inzwischen schon verkauft sein kann, sondern es wird nach der ausdrücklichen Vorschrift „dem Betroffenen die Ware zurückgegeben“ das heißt: das Reich überträgt das erworbene

Eigentum an den Betroffenen zurück, wenn es noch das Verfügungsrecht über das Gut hat. Wenn es kein Verfügungsrecht mehr über das Gut hat, wenn es insbesondere verkauft ist, hat es den Erlös zurückzuzahlen.

Das Reichswirtschaftsgericht kann also nicht eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand aussprechen, sondern nur eine Neuregelung vornehmen, welche die nachteiligen Folgen der unrechtmäßigen Beschlagnahme für den Betroffenen nach Möglichkeit beseitigt. Eine inzwischen erfolgte Veräußerung durch das Reich war rechtmäßig und bleibt in ihren Wirkungen bestehen. Die Wiedergutmachung durch das Reichswirtschaftsgericht kann nur eine restitutio ex nunc sein und nicht eine restitutio ex tunc. Wäre das Gut in der Hand des Gewahrsamsinhabers z. B. eines Lagerhauses geblieben, dann erwirbt der Betroffene durch den Spruch des Reichswirtschaftsgerichts mit dem Eigentum auch das Verfügungsrecht gegen das Lagerhaus wieder.

Würde etwas anderes angenommen werden, z. B. daß das Verfügungsrecht aus dem Verkehrsvertrage durch die Verfallerkklärung einfach unterginge, so würde der Betroffene durch den Spruch des Reichswirtschaftsgerichts nur den Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums gegen den Verkehrsunternehmer, in unserem Beispiel das Lagerhaus, erwerben, aber nicht den Anspruch aus dem ursprünglichen Lagervertrage. Mit anderen Worten: Der Betroffene brauchte dem Lagerhause kein Lagergeld zu bezahlen; denn die Ansprüche aus dem Lagervertrage sollen ja untergegangen sein; und der Betroffene könnte keine Ansprüche wegen Schadenersatz gegen den Lagerhalter stellen, wenn seine Ware nachlässig aufbewahrt worden wäre.

Ja, sogar durch die Zustellung der Verfallerkklärung an den Verkehrsunternehmer entsteht eine neue Verpflichtung des Verkehrsunternehmers gegen seinen Auftraggeber, nämlich die Verpflichtung, ihn von der Verfallerkklärung in Kenntnis zu setzen, damit er oder sein Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, z. B. Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht einlegen. Durch die Unterlassung der Anzeige würde der Verkehrsunternehmer sich schadenersatzpflichtig machen.

Ich komme daher zu dem Schluß: Durch die Verfallerkklärung gehen die persönlichen Rechte und Pflichten, die sich an das Gut knüpfen, nicht unter. Das Reich erwirbt nicht nur das nackte Eigentum, sondern erwirbt zugleich das Verfügungsrecht gegenüber dem Verkehrsunternehmer und hat die Pflicht, die entstandenen und weiter entstehenden Verkehrskosten zu tragen.

